

*Le Chef du Département politique, G. Motta,  
au Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht,  
au Chef du Département des Finances et des Douanes, A. Meyer, et  
au Délégué du Conseil fédéral pour le Commerce extérieur, W. Stucki*

Copie  
L JP

Bern, 7. Mai 1936

Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank hat in einer Eingabe vom 8. April<sup>1</sup> an das Eidgenössische Finanzdepartement dargelegt, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung das Gefühl herrsche, die Interessen der schweizerischen Finanzgläubiger würden gegenüber ausländischen Staaten, die den freien Zahlungsverkehr mit der Schweiz eingestellt oder beschränkt haben, nicht genügend gewahrt. Die Nationalbank teilt diese Auffassung bis zu einem gewissen Grade, wenigstens was die Interessen der Gläubiger aus Titelbesitz und Einzelforderungen anbelangt. Sie zeigt sich ferner besorgt über die Rückwirkungen, welche die Zinsausfälle auf Finanzforderungen gegenüber dem Ausland für die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen und für die schweizerische Zahlungsbilanz im besondern auf die Dauer zeitigen müssen. Das Direktorium hat deshalb die Initiative zu einer Aussprache mit den beteiligten Departementen über diese Fragen ergriffen.

[...]

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung<sup>2</sup> fällt die allgemeine Wahrnehmung der schweizerischen Finanzinteressen gegenüber dem Ausland in erster Linie in die Zuständigkeit des Politischen Departements.

Wir legen deshalb auch im Hinblick auf gewisse in der oben erwähnten Eingabe enthaltene Ausführungen Wert darauf zu betonen, dass unser Departement sich dieser Aufgabe nie entzogen hat. Seit dem Abschluss von Clearingverträgen mit fremden Staaten<sup>3</sup> hat allerdings das Volkswirtschaftsdepartement die Wahrung der schweizerischen Finanzforderungen, soweit sie durch den Verrechnungsverkehr mit den betreffenden Staaten berührt werden, übernommen, weil für die Führung der zwischenstaatlichen Verhandlungen über Verrechnungsabkommen, wie auch zur Durchführung der abgeschlossenen Verträge es als zweckmässig betrachtet wurde, eine einheitliche Leitung in sämtlichen, die Clearingabmachungen betreffenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Soweit aber der Schutz von Finanzinteressen ausserhalb solcher Abkommen sich als notwendig erwies und das Politische Departement um Gewährung dieses Schutzes ersucht wurde, hat es sich stets derartiger Anliegen angenommen. Der Umstand, dass die Natio-

1. Cf. n° 220.

2. Du 26 mars 1914 (RO, 1914, vol. 30, pp 292—314).

3. Cf. DDS vol. 10, rubrique VII: Clearing et accords de transfert.

7 MAI 1936

675

nalbank ihre Eingaben<sup>4</sup> über die Wahrung der schweizerischen Finanzinteressen im Ausland jeweils bloss dem Finanzdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement hat zugehen lassen, zeigt indessen deutlich, welche Unsicherheit in diesen Fragen um sich gegriffen hat.

Der Schritt des Direktoriums der Nationalbank ist im wesentlichen, wie aus ihren Ausführungen hervorgeht, dadurch zu erklären, dass die Gläubiger von Finanzforderungen den Eindruck haben, ihre Rechte seien beim Abschluss von Clearingverträgen, vielleicht auch bei deren Durchführung, nicht genügend gewahrt worden. Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Nationalbank für die Zukunft in stärkerem Masse heranzuziehen, in der Weise, dass von ihr die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen zur wirksamen Vertretung der Finanzinteressen selbst an die Hand genommen wird, unter Leitung des Departements, das für die Wahrung der Finanzinteressen gegenüber dem Ausland zuständig ist, d. h. also des Politischen Departements.

Wir glauben, der Anregung des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank Rechnung tragen zu sollen, indem wir Sie zu einer konferenziellen Besprechung<sup>5</sup> einladen ...

## ANNEXE

E 2001 (D) 1/221

*Notice de la Division des Affaires étrangères du  
Département politique<sup>6</sup>*

JP

Bern, 13. Mai 1936

Unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat *MOTTA* nehmen am 13. Mai 1936 an einer vertraulichen Besprechung teil:

Herr Präsident *BACHMANN*,  
Herr Direktor *SCHWAB*,  
Herr Minister *STUCKI*,  
Herr Direktor *OETIKER*,  
Herr Dr. *SEEMANN*,  
Herr Minister *BONNA*,  
Herr Dr. *FELDSCHER*.

Herr *Bachmann* führt aus, dass eine gewisse Unsicherheit bestehe, ob die Wahrung der schweizerischen Finanzinteressen gegenüber dem Ausland dem Finanzdepartement oder dem Politischen Departement unterstehe. Die Finanzgläubiger hätten den Eindruck, dass der Schutz ihrer Interessen nicht genügend wahrgenommen worden sei. Von Seiten der Nationalbank werden drei Postulate vertreten:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage durch Bundesratsbeschluss, um die Durchführung von Erhebungen zur Inventarisierung der Finanzforderungen zu ermöglichen. Damit wäre für künftige Verhandlungen eine wichtige Grundlage geschaffen.

2. Ständige einheitliche Wahrung der Finanzinteressen gegenüber dem Ausland beim Bunde.

3. In materieller Hinsicht Einräumung einer festen Quote zu Gunsten der Finanzgläubiger an Clearingerträgen.

4. Cf. n. 1 ci-dessus.

5. Cf. annexe au présent document.

6. D'après le code «JP», la notice a été rédigée par P. A. Feldscher. Il existe un autre compte rendu de la conférence, rédigé par W. Seemann du Département des finances, in E 6100 (A) 15, Archiv-Nr. 888.

Die Aussprache ergibt die allgemeine Feststellung, dass das erste Postulat unbestritten ist und die erforderlichen Vorkehren für eine Inventarisierung der Finanzforderungen unverzüglich an die Hand genommen werden sollen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wird sowohl von Herrn Minister *Stucki* als auch von Seiten des Politischen Departements darauf hingewiesen, dass nach dem Organisationsgesetz<sup>7</sup> die Zuständigkeit des Politischen Departements ohne weiteres gegeben sei. Dagegen betont Herr *Oetiker* die Wünschbarkeit, dass das Finanzdepartement, nachdem es sich doch um finanzielle Dinge und um eine Tätigkeit der Nationalbank handle, rechtzeitig unterrichtet werde, d. h. bevor die Fragen im Bundesrat entschieden werden.

Herr *Oetiker* wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine zweckmässige Form des Zusammenarbeitens zwischen dem Politischen Departement und der Nationalbank, der ausserhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit die technische Vorbereitung der Angelegenheiten zufalle, handle und dass das Finanz- und Zolldepartement durch Übermittlung von Abschriften auf dem laufenden gehalten werden könne. Für die Vertretung der Finanzinteressen im Bundesrate müsse ein bestimmtes Departement die Verantwortung übernehmen, und hiefür komme nach der ganzen Sachlage nur das Politische Departement in Betracht.

Die Behandlung des dritten Postulats wird zurückgelegt, nachdem Herr *Bachmann* betont hat, dass es sich um eine grundsätzliche Forderung handle und die Finanzgläubiger natürlich sich damit abfinden müssen, wenn der Bundesrat nach Erwägung des Für und Wider ihren Anspruch auf ein Clearingtragnis in einem gegebenen Fall (z. B. gegenüber Spanien<sup>8</sup>) nicht berücksichtigen könnte.

Die Nationalbank wird nunmehr dem Politischen Departement ihre Anträge betreffend Vornahme einer Inventarisierung der Finanzforderungen und wirksamen Wahrnehmung der Ansprüche der Finanzgläubiger gegenüber denjenigen anderer Gläubiger, besonders der Warengläubiger, unterbreiten<sup>9</sup>.

---

7. Cf. n. 2 ci-dessus.

8. Cf. rubrique II.8.1: *Espagne, relations commerciales et accord de clearing.*

9. *Un projet d'arrêté fédéral, daté du 17 juin, sera transmis le même jour par la Banque nationale au DPF. Ce projet, intitulé Bundesratsbeschluss betreffend die Durchführung von Erhebungen über die schweizerischen Guthaben und Verpflichtungen gegenüber ausländischen Staaten, die den Zahlungsverkehr mit der Schweiz eingeschränkt haben, ne sera cependant jamais adopté par le Conseil fédéral.*